

Regeln für den Mannschaftssport/Trainingsbetrieb der SKG Erfelden (Stand 23. Juli 2020)

Grundlage bilden die Verordnungen der Landesregierung:

Unter welchen Bedingungen Sport derzeit möglich ist, regelt die 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März.

Bis einschließlich 31. Juli gilt die Fassung vom 6. Juli, danach die Fassung vom 23. Juli 2020.

Die Verordnungen können unter <https://www.hessen.de/> abgerufen werden.

Vorgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb ab 01.08.2020:

es darf nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet werden. Mannschaften dürfen Trainingsspiele und Pflichtspiele in den Vereinstrikots bestreiten. Diese sind nach jedem Gebrauch unmittelbar zu waschen,

es müssen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten durchgeführt werden,

es dürfen Umkleieräume, Wechelspinde, Schließfächer und sanitäre Anlagen nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts genutzt werden und wenn sichergestellt ist, dass das allgemeine Abstandsgebot dort eingehalten werden kann,

der Zutritt zur Sportstätte erfolgt unter Vermeidung von Warteschlangen und im Einbahnverkehr,

Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes werden keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt. Zugehörige zu Risikogruppen nehmen freiwillig und auf eigenes Risiko am Trainingsbetrieb teil und müssen das auf einem Formblatt unterschreiben !

Voraussetzungen für Sportveranstaltungen im Breiten- und Freizeitsport ab 1. August 2020

Sportveranstaltungen sind zulässig, wenn:

durch Steuerung der Besucherzahlen sichergestellt wird, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen,

die Teilnehmerzahl 250 nicht übersteigt,

eine personalisierte Sitzplatzvergabe in geschlossenen Räumen erfolgt, wobei aneinander liegende Sitzplätze nur von Personen eingenommen werden dürfen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gestattet ist; zu anderen Personen oder Gruppen ist der Abstand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 zu wahren,

Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmer/-Innen ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen vom Veranstalter/-In erfasst werden; die Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmer/-Innen sind über diese Beschränkungen zu informieren,

geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden,

Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

Testspiele zur Saisonvorbereitung in den Mannschaftssportarten, ab 1. August 2020:

1. In Hessen dürfen ab dem 1. August alle Mannschaften Testspiele zur Saisonvor-bereitung bestreiten. Dies gilt für alle Ligen und Klassen sowie für alle Altersklassen.
2. Voraussetzungen sind die Einhaltung aller o.a. Maßnahmen sowie der gültigen Hygienekonzepte.

sowie zusätzlich ergänzende Regelungen aus den "10 Leitplanken des DOSB"

1. den Trainingsbetrieb mit Freiluftaktivitäten präferieren: Sport und Bewegung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch.
2. Mitglieder mit Symptomen ansteckender Krankheiten sind generell vom Trainingsbetrieb auszuschließen
3. Von den Sportvereinen ist ein tragfähiges Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen.

**Darüberhinaus müssen die sportartspezifischen
Empfehlungen der Spitzenverbände von den jeweiligen
Sparten für den Trainingsbetrieb beachtet werden !**